

Entschädigung von Grundwasserschutz-zonen im Wald

Dieses Merkblatt richtet sich an Wasserversorgungen, Zweckverbände, Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Waldbesitzer und Forstbetriebe.

1. Einleitung und rechtliche Situation

Nach Art. 20 des eidg. Gewässerschutzgesetzes scheiden die Kantone Schutz-zonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Fassungs-inhaber sind verantwortlich für die notwendigen Erhebungen, den Erwerb dinglicher Rechte sowie für die Entrichtung von **allfälligen** Entschädigungen.

Eine **Entschädigungspflicht** besteht jedoch nur, wenn die Eigentumsbeschränkung einer Enteignung gleich kommt. Dies ist z.B. in einer Zone S1 der Fall, sofern die geforderten Schutzmassnahmen einem Nutzungsverbot gleich kommen. Wird die Bewirtschaftung lediglich erschwert, so kann eine **freiwillige** Entschädigung durch die Fassungs-inhaber geleistet werden.

Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage vieler Forstbetriebe sind freiwillige Entschädigungen an die Waldeigentümer ein sinnvolles Mittel zur Konsensfindung und Qualitätssicherung in Grundwasserschutz-zonen¹. Jährliche Entschädigungszahlungen bieten eine gute Gelegenheit, um den Kontakt zwischen Wasserversorgern und Waldeigentümern langfristig aufrecht zu erhalten.

Es wird empfohlen, dass Wasserversorger und Waldeigentümer bei Schutz-zonenausscheidungen und -anpassungen möglichst frühzeitig den Dialog suchen. Obwohl dies keinen Einfluss auf das Schutz-zonen-Ausscheidungsverfahren haben kann, ist es in beidseitigem Interesse, bereits zu diesem Zeitpunkt über allfällige Entschädigungen zu diskutieren und auf freiwilliger Basis entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dadurch können einerseits die Waldeigentümer für die Risiken in Grundwasserschutz-zonen und andererseits die Wasserversorger für die finanziellen Auswirkungen der Schutz-zonenvorschriften sensibilisiert werden.

Dieses Merkblatt soll dabei zusammen mit dem beigelegten Berechnungsblatt und der Mustervereinbarung als Hilfsmittel dienen.

2. Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutz-zonen im Wald

Um Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden, haben die Waldeigentümer in Grundwasserschutz-zonen eine Reihe von Auflagen zu beachten. Deren Umsetzung erfordert zusätzlichen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung und verringert in geringerem Mass auch die Ertragsmöglichkeiten.

Im Kanton Solothurn gelten in Grundwasserschutz-zonen in der Regel die folgenden Auflagen². Diese können im individuellen Schutz-zonenreglement leicht variieren.

¹ Darauf weist auch der Entwurf der «SVGW-Richtlinie zur Qualitätssicherung in Grundwasserschutz-zonen» hin, welche im Frühjahr 2004 erscheinen wird.

² Quellen:

- KSW Koordinationsstelle Solothurner Wasserversorgung und Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 2003: «Grund- und Quellwasserschutz-zonen – Vollzugshilfe für kommunale Wasserversorgungen»
- Amt für Umwelt Kanton Solothurn, 2002: «Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen – Musterreglement und Leitfaden»

Schutzzone S3:

- kein Materialabbau, keine Deponie
- Lagerung von behandeltem Holz nur unter Auflagen möglich (bauliche Massnahmen)
- im Allgemeinen keine Ausnahmegewilligung für Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln
- Pflanzgärten und Baumschulen nur mit Bewilligung

Zusätzlich in Schutzzone S2:

- der Boden darf nicht blossgelegt werden
- wenn Wurzelstöcke entfernt werden, muss der Boden fachgerecht wieder aufgebaut werden
- nur bodenschonende forstwirtschaftliche Arbeiten
- kein Kahlschlag
- generell keine Bauten und Anlagen, keine Terrainveränderungen, d.h. keine Erschliessungen
- keine Baumschulen und Pflanzgärten
- keine Lagerung von behandeltem Holz, keine Bewässerung von Holzlagern, d.h. Holz, welches behandelt werden muss, ist auf Lagerplätze ausserhalb der Schutzzone zu transportieren.
- keine Abstellplätze für Maschinen, kein Auftanken, d.h. Forstmaschinen müssen über Nacht / Wochenende oder zum Auftanken aus der Schutzzone abtransportiert werden. Zudem verwenden Waldeigentümer in Schutzzone teurere, biologisch abbaubare Treibstoffe und Schmiermittel.
- Pflicht zur Meldung forstwirtschaftlicher Arbeiten an die Wasserversorgung

Zusätzlich in Schutzzone S1:

- generell keine Holzlagerung
- keine Pflanzenbehandlungsmittel
- keine tiefwurzelnden Bäume im Bereich der Wasserfassung
- Schnittgut aus Schutzzone entfernen

3. Richtwerte für die Entschädigung

3.1. Schutzzone S1

Sofern in einer Grundwasserschutzzone S1 auf Grund der Schutzzonenvorschriften weitgehend auf die Waldnutzung verzichtet werden muss, so wird empfohlen, dass entweder das betroffene Land durch die Wasserversorger erworben wird, oder dass die Entschädigung direkt mit Hilfe der bestehenden «Richtlinie für die Abgeltung von Waldreservaten³» hergeleitet wird.

Sofern eine sinnvolle Waldnutzung in der Zone S1 weiterhin möglich ist, wird eine gleiche Entschädigung empfohlen wie in der Zone S2 (Abschnitt 3.2).

3.2. Schutzzone S2 und S3

Die finanziellen Auswirkungen der vielfältigen Nutzungseinschränkungen in Grundwasserschutzzone S2 und S3 im Wald lassen sich nicht exakt und allgemeingültig für sämtliche betroffenen Waldflächen bestimmen.

Sie hängen unter anderem ab von den Schutzzonenvorschriften, den Standortverhältnissen (Bonität, Topografie), der Erschliessung, der Art der Bewirtschaftung und dem Waldbestand (z.B. Baumarten).

Damit Waldeigentümer mit Grundwasserschutzzone grundsätzlich gleich behandelt werden wie solche mit Waldreservaten, wurde das Modell zur Bestimmung der Entschädigungssätze von der «Richtlinie für die Abgeltung von Waldreservaten³» abgeleitet.

Um die Bestimmung der Ansätze möglichst zu vereinfachen, wurden mit diesem Modell die möglichen Extremwerte bestimmt. Diese werden auf Grund der folgenden sechs Kriterien (Tabelle 1) zur Interpolation der individuellen Werte beigezogen.

³ Amt für Raumplanung und Kantonsforstamt Solothurn, Dezember 1993

3.3. Kriterien für die Herleitung der Entschädigungssätze

Die folgenden Kriterien werden für die gesamte in der Grundwasserschutzzone liegende Waldfläche bestimmt. Bei sehr heterogenen Flächen kann entweder pro Kriterium gutachtlich ein Mittelwert festgelegt oder die Fläche in homogenere Zonen unterteilt werden. Aus der Zuordnung der Kriterien zur jeweiligen Fläche ergibt sich eine Punktesumme, welche zur Bestimmung des empfohlenen Entschädigungsbetrages in Tabelle 2 dient.

a) Produktivität Standort (Zuwachs in m ³ /ha/J)	> 12	10-11.9	8 -9.9	6 - 7.9	< 6
Punkte	8	6	4	2	1

b) Hangneigung	< 30 %	30 - 60 %	> 60 %
Punkte	2	1	-

c) Erschliessung (LKW- und Maschinenwege)	> 100 m ² /ha	70 - 100 m ² /ha	< 70 m ² /ha
Punkte	2	1	-

d) Behinderung (Vegetation, Blöcke, Gräben)	gering	mässig	stark
Punkte	2	1	-

geringe Behinderung: dichter Bodenbewuchs von 0.5 bis 3 m Höhe auf max. 2/3 der Fläche, davon Dorngebüschanteil < 25 %; oder Steine, Blöcke Gräben, Rippen, Höcker auf max. 1/3 der Fläche.

mässige Behinderung: dichter Bodenbewuchs von 0.5 bis 3 m Höhe auf > 2/3 der Fläche, davon Dorngebüschanteil 25-50 %; oder Steine, Blöcke, Gräben, Rippen, Höcker auf 1/3 bis 2/3 der Fläche oder mehrere geringe Behinderungen.

starke Behinderung: Dorngebüschanteil > 50 % oder Steine, Blöcke, Gräben, Rippen, Höcker auf > 2/3 der Fläche oder mehrere mässige Behinderungen.

e) Nadelholzanteil	> 60 %	30 - 60 %	< 30 %
Punkte	6	4	2

f) mittlere Distanz bis Schutzzonengrenze (entlang Maschinenweg/Strasse)	> 400 m	200 - 400 m	< 200 m
Punkte	8	4	2

Tabelle 1: Kriterien zur Bestimmung des Entschädigungsbetrages. Die Kriterien a)-d) beziehen sich auf die Ertragsmöglichkeiten, e) und f) auf zusätzliche Holz- und Maschinentransporte.

3.4. Vorschlag für Entschädigungsansätze

Punktzahl	Entschädigung (Fr./ha/Jahr)	
	Zone S2	Zone S3
25 - 28	130	70
21 - 24	110	60
17 - 20	90	50
13 - 16	70	40
9 - 12	50	25
5 - 8	30	10

Tabelle 2: Entschädigungsansätze nach Punkten.

4. Spezialfälle

Materialabbaustellen im Wald

Eine allfällige Entschädigung für Kleinabbaustellen im Wald (z.B. Mergel für den Strassenbau) ist – sofern dafür eine ordentliche Bewilligung besteht – fallweise abzuklären. Beim Fehlen einer ordentlichen Abbaubewilligung kann kein Entschädigungsanspruch auf Grund eines «Gewohnheitsrechts» abgeleitet werden.

Fehlende Erschliessung

Wird eine geplante Erschliessung (genehmigte Vorstudie resp. generelle Erschliessungsplanung) durch die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone verunmöglicht, so entgeht dem Waldeigentümer die Möglichkeit, zu günstigeren Bedingungen zu produzieren. Dies ist finanziell besonders einschneidend, wenn das Holz statt mit bodengestützten Rückeverfahren mit einem Seilkran zur nächsten Strasse transportiert werden muss.

In diesem Fall wird empfohlen, zusätzlich zum oben bestimmten Entschädigungssatz 15 bis 20 Fr. pro m³ genutztem Holz zu vergüten, was in etwa den Mehrkosten der Seilkranbringung gegenüber rein bodengestützten Rückeverfahren entspricht.

Waldreservate

Deckt sich eine Grundwasserschutzzone mit einem Waldreservat, welches über eine Waldreservatsvereinbarung im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn abgegolten wird, so entfällt eine Entschädigung gemäss diesem Merkblatt. Eingriffe in Sonderwaldreservaten, welche durch Grundwasserschutzzone erschwert werden, sind indes zu entschädigen, sofern nicht der volle Aufwand durch Beiträge des Kantons abgegolten wird.

Wer kann weiterhelfen?



Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton **Solothurn BWSO**

Geschäftsstelle:
Kaufmann + Bader GmbH
Hauptgasse 48, 4500 Solothurn
Telefon 032 622 51 26 / Telefax 032 623 74 66
E-Mail Info@kaufmann-bader.ch

Kantonsforstamt
Rathaus
4503 Solothurn
Telefon 032 627 23 41
Telefax 032 627 22 97
E-Mail kantonsforstamt@vd.so.ch

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung Boden

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch